

Mitteilung des Senats vom 19. August 2008

15. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

1. Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines 15. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen mit Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Im Änderungsgesetz erfolgt im Wesentlichen eine Neufestsetzung der Gebühren für den Fahrzeugeinsatz (Nummer 1), den Geräte- und Ausrüstungseinsatz (Nummer 2) und für Besondere Leistungen (Nummer 4) [siehe Artikel 1 Nummer 2].

Diese Gebühren sind zuletzt durch das 8. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 223) festgesetzt worden und seitdem unverändert geblieben.

Einzelheiten werden in der Begründung zum beigefügten Gesetzentwurf dargelegt.

3. Die städtische Deputation für Inneres hat auf ihrer Sitzung am 22. Mai 2008 die Absicht des Senators für Inneres und Sport, dem Senat den Entwurf eines 15. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vorzulegen, zur Kenntnis genommen.

15. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2005 (Brem.GBl. S. 27 – 2132-b-1), zuletzt geändert durch das 14. Ortsgesetz vom 24. April 2007 (Brem.GBl. S. 263), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Ausrüstungsgegenstände“ das Wort „und“ eingefügt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. den Kosten für die Ersatzbeschaffung von nicht wiederverwendbarer Schutzausrüstung“
 - b) In Absatz 6 werden nach den Worten „Senator für Inneres“ die Worte „und Sport“ eingefügt.
 - c) In Absatz 7 werden nach den Worten „mitwirkenden Hilfsorganisation“ die Worte „oder einem privaten Unternehmer“ eingefügt.

2. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Kostenordnung wird wie folgt geändert:

a) Die Gebührennummer 1 erhält folgende Fassung:

„1	Fahrzeugeinsatz	Gebühr je Stunde
Nummer 100	Löschfahrzeuge	237,- Euro
Nummer 101	Drehleiter	274,- Euro
Nummer 102	Kranwagen	350,- Euro
Nummer 103	Rüstwagen	180,- Euro
Nummer 104	Gerätewagen Atemschutz/Wasser	97,- Euro
Nummer 105	Gerätewagen Gefahrgut	132,- Euro
Nummer 106	Wechselaufbaufahrzeug	206,- Euro
Nummer 107	Wechselaufbau 1	15,- Euro
Nummer 108	Wechselaufbau 2	110,- Euro
Nummer 109	Transportfahrzeug/Pkw	25,- Euro
Nummer 110	Einsatzleitwagen 1	20,- Euro
Nummer 111	Einsatzleitwagen 2	70,- Euro
Nummer 112	Einsatzleitwagen 3	170,- Euro
Nummer 113	Feuerlöschboot	500,- Euro“

b) Die Gebührennummer 2 erhält folgende Fassung:

„2	Geräte- und Ausrüstungseinsatz	Gebühr
Nummer 200	B-Druckschlauch	6,- Euro/Tag
Nummer 201	C-Druckschlauch	3,50 Euro/Tag
Nummer 202	Saugschlauch	18,- Euro/Tag
Nummer 203	Reinigungspauschale für Schläuche	15,- Euro/Einsatz
Nummer 204	Standrohr	20,- Euro/Tag
Nummer 205	Verteiler	15,- Euro/Tag
Nummer 206	Saugkorb/Sammelstück	15,- Euro/Tag
Nummer 207	Tragkraftspritze	300,- Euro/Tag
Nummer 208	Tauch /Fasspumpe	150,- Euro/Tag
Nummer 209	Notstromaggregat	250,- Euro/Tag
Nummer 210	Motorsäge	150,- Euro/Tag“

c) Die Gebührennummer 4 erhält folgende Fassung:

„4	Besondere Leistungen	Pauschalgebühr
Nummer 401	Türöffnung	141,50 Euro
Nummer 402	Befreiung von Person/Personen aus Aufzugsanlage	187,50 Euro
Nummer 403	Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Alarmeinrichtungen der Feuerwehr	280,- Euro
Nummer 404	Fehlalarmierung durch eine Brandmeldeanlage	417,- Euro“

d) Folgende Gebührennummer 6 wird angefügt:

„6	Ersatzbeschaffung von nicht wiederverwendbarer Schutzausrüstung		
Nummer 601	Chemieschutzanzug (leicht)	34,- Euro/Anzug	
Nummer 602	Chemieschutzanzug (Vollschutz)	1462,- Euro/Anzug“	

Artikel 2

Der Senator für Inneres und Sport kann den Wortlaut der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der vom Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Ortsgesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Es wird ein rechtliches Problem gelöst, das zuvor nicht erkannt worden war: Insbesondere bei Gefahrguteinsätzen werden Schutzanzüge eingesetzt, die nach einem einmaligen Einsatz nicht mehr wiederverwendet werden können. Diese Schutzanzüge können dem Kostenschuldner nach der bisherigen Rechtslage nicht in Rechnung gestellt werden, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt (Vor einigen Jahren ist versucht worden, eine geeignete Rechtsgrundlage zu schaffen. Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens ist nunmehr festgestellt worden, dass diese einer rechtlichen Prüfung nicht standhält.). Das ist ein unbefriedigender Umstand, der jetzt geändert wird. Ein Regress sollte in diesen Fällen – im Gegensatz zur jetzigen Rechtslage – auch möglich sein, wenn den Kostenschuldner kein Verschulden trifft, da es bei der Abrechenbarkeit der Einsätze grundsätzlich nicht um Verschulden geht.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Es sind die Kosten für die Leistungen der Feuerwehr neu kalkuliert worden, nachdem der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen angeregt hatte, die Höhe der Gebührensätze näher zu betrachten und gegebenenfalls neu zu berechnen, da den Leistungen des Staates angemessene Einnahmen entgegengesetzt werden müssten.

Bei der Neuberechnung der Gebühren für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung sind überwiegend die Kosten und die durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden berücksichtigt worden. Beim Kranwagen (Gebührennummer 102), beim Rüstwagen (Gebührennummer 103) sowie beim Feuerlöschboot (Gebührennummer 113) jedoch musste in die Überlegungen einbezogen werden, dass die Vorhaltung dieser Spezialfahrzeuge insbesondere der Daseinsvorsorge dient. Der Werteverzehr dieser Fahrzeuge entsteht weniger durch die Einsätze, die das Fahrzeug absolviert, als vielmehr durch den Zeitablauf. Dies kann dem Gebührenschuldner jedoch nicht entgegengebracht werden. Würden hier die geringen Einsatzstunden in die Kalkulation der Gebühren einbezogen werden, ergebe dies ein verzerrtes Bild der Gebührenhöhe. Insofern war bei diesen Fahrzeugen ein angemessener Anteil der Gesamtkosten in Abzug zu bringen und der verbleibende Anteil sodann mit den Einsatzstunden ins Verhältnis zu setzen. Der Vergleich mit der Gebührenhöhe anderer Städte hat das Ergebnis bestätigt. Darüber hinaus sind diverse Kostenpositionen, die so nicht mehr vorkommen, entweder weil es die Fahrzeuge bzw. Geräte und Ausrüstungsgegenstände nicht mehr gibt, weil sie nicht gesondert zum Einsatz kommen oder weil sie zusammengefasst worden sind, gestrichen worden. Hinzugekommen ist die Gebührennummer 210 „Motorsäge“ und eine Reinigungspauschale für Schläuche (Gebüh-

rennummer 203). Darüber hinaus gibt es nunmehr eine Gebührenposition für die Ersatzbeschaffung von Schutzanzügen, die während eines Einsatzes benötigt, aber nur einmal verwendet werden können (Gebührennummern 601 und 602).

Eine Veränderung bei der Neuberechnung der Pauschalen für besondere Leistungen hat sich insbesondere daraus ergeben, dass sich die Gebührenhöhen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung verändert haben, die die Grundlage für die Pauschal-kostenberechnung bilden.

Zu Artikel 2

Bedingt durch die Änderungen in Artikel 1 dieses Gesetzes und die in den letzten Jahren erfolgten Änderungen ist eine Bekanntmachung der Neufassung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vorgesehen.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.